471/A XXI.GP

Eingelangt am: 04.07.2001

## **ANTRAG**

der Abgeordneten <u>Dr. Gottfried Feuerstein, Reinhart Gaugg</u> und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2000, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 lautet:

"§18. (1) Für Arbeitnehmer, die in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Haupt - oder Nebenbahnbetrieben, in Straßenbahn - oder Oberleitungsomnibusbetrieben, in Haupt - oder Kleinseilbahnen, im Schiffsdienst von Schiffahrtsunternehmungen und von Halenbetrieben, in Betrieben der Luftfahrt sowie in Betrieben nach dem Flughafen - Bodenabfertigungsgesetz, BGBl. I Nr. 97/1998 tätig sind, gelten. soweit § 1 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze."

## Artikel 2 Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/1999, wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. I lautet:

"§19. (1) Für Arbeitnehmer

- 1. in Verkehrsbetrieben im Sinne des
  - a) Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60,
  - b) Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999,
  - c) Gelegenheitsverkehrs Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112,
  - d) Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957,
  - e) Schiffahrtsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 62/1997,
  - f) § 276 Gewerbeordnung 1994 (Schlepplifte), BGBl. Nr. 194/1994
- in Schlaf , Liege und Speisewagenunternehmungen im Rahmen des fahrenden Betriebes der Eisenbahnen sowie
- 3. in Betrieben nach dem Flughafen Bodenabfertigungsgesetz, BGBl. I Nr. 97/1998

kann durch Kollektivvertrag die wöchentliche Ruhezeit und die Ruhezeit an Feiertagen abweichend von den §§ 3, 4 und 7 geregelt werden, soweit diese Arbeitnehmer nicht gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 vom Geltungsbereich ausgenommen sind."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem <u>Ausschuß für</u> Arbeit und Soziales zuzuweisen.

## Begründung

Durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Öffnung des Zugangs zum Markt der Boden - abfertigungsdienste auf Flughäfen (Flughafen - Bodenabfertigungsgesetz - FBG, BGBl. I Nr.97/1998) können nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen auch solche Unternehmen Bodenabfertigungsdienste leisten, die nicht als Betriebe der Luftfahrt anzusehen sind. Für Luftfahrtbetriebe existieren arbeitsrechtliche Sonderbestimmungen im Arbeitszeit - und im Arbeitsruhegesetz, die einen reibungslosen Ablauf des Flugbetriebes gewährleisten sollen. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieser Sonderbestimmungen auf jene Unternehmen, die lediglich über eine Genehmigung nach dem Flughafen - Bodenabfertigungsgesetz verfügen, ist allein schon aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Anlässlich dieser Novelle sollen überdies im Arbeitsruhegesetz auch längst überfällige Zitatanpassungen vorgenommen werden.